



GEMEINDE
ST. ANTON AM
ARLBERG

St. Anton am 28. Februar 2018

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSSTEUER (BESCHLUSS GR VOM 28.2.2018)

Auf Grund des §1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. 87/2017, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit.a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als 3 Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. B und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat;
- c) Wetterterminals € 100,-- pro Automat

§ 3

Inkrafttreten

Diese VO tritt mit 1.4.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Mall